

g) Verordnung über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts durch Ausländer in Spanien

29. April 1931. (Gaceta de Madrid, a. 270, t. 2, núm. 120, p. 408, 30 Abril 1931) 1)

»Die Verordnung vom 6. November 1916 wurde in erster Linie zu dem Zwecke erlassen, die Förmlichkeiten und Bedingungen zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts (vecindad) als Mittels zur Erlangung des spanischen Staatsbürgerrechts (ciudadanía) 2) festzusetzen, da zuvor keinerlei Sondervorschrift bestand, die die für diesen Gegenstand anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts entwickelt hätte. Andererseits handelte es sich bei der angeführten Verordnung darum, die eingerissenen Mißbräuche bei bestimmten Gemeinderäten zu beseitigen, welche das Gemeindebürgerrecht mit übermäßigen Erleichterungen verliehen, und der ungesetzlichen Naturalisation von Personen mit verdächtiger Betätigung Schranken zu setzen, welche in den schwierigen Zeiten des Krieges die Neutralität des Landes gefährden konnten. Allein die Zeiten und Umstände haben einen glücklichen Wandel erfahren, die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ländern haben sich bemerkenswert vervielfältigt und die Gründe, denen das Dekret vom 6. November 1916 seine Verkündung verdankte, entsprechen ebensowenig dem heutigen Stande der Dinge, wie den modernen Bestrebungen des Völkerrechts. Fügt man zu vorstehenden Erwägungen die weite Fassung der Nr. 4 des Artikels 17 des Bürgerlichen Gesetzbuches 3) und die Anträge der in Spanien wohnhaften Ausländer, die unter republikanischer Staatsform die Wohltat unserer Nationalität zu genießen wünschen, so wird auch die Notwendigkeit offenkundig, die engen Fesseln der heute geltenden Vorschriften zu lockern, durch die der erfolgte Erwerb des Gemeindebürgerrechts nachgewiesen werden muß, und so viel als möglich die Dauer oder die Frist für ihre Erlangung zu vermindern.

Kraft dessen, als Präsident der Provisorischen Regierung der Republik, mit deren Zustimmung und auf Vorschlag des Ministers der Justiz,

Habe ich das Folgende verordnet:

Art. I. Der Nachweis und die Erklärung über den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Ausländer in Spanien, gemäß der Vorschrift in Nr. 4 des Artikels 17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 3), richten sich künftig nach den Regeln und Bedingungen, die in gegenwärtiger Verordnung aufgestellt werden.

1) Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

2) Auch in der neuen spanischen Verfassung ist — neben der Naturalisation — der Erwerb des Gemeindebürgerrechts als Rechtstitel zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts beibehalten; vgl. Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 oben S. 387.

3) Art. 17: »Spanier sind . . . 4. diejenigen, welche ohne sie (d. h. Naturalisationsurkunde) Gemeindebürgerrecht in irgend einer Ortschaft der Monarchie erworben haben.«

Art. 2. Gemeindebürgerrecht erwerben die Ausländer, die einen Aufenthalt von 10 Jahren auf spanischem Gebiet erreicht haben. Dieser Aufenthalt kann durch jedes rechtlich festgesetzte Hilfsmittel bewiesen werden.

Art. 3. Ebenso gilt genanntes Gemeindebürgerrecht durch Ausländer als erworben, die mehr als 5 Jahre Aufenthalt in Spanien nachweisen und überdies einige der folgenden Erfordernisse damit verbinden:

1. die Ehe mit einer Spanierin geschlossen zu haben;
2. in Spanien einen Gewerbezug oder eine Erfindung eingeführt oder entwickelt zu haben, die von Bedeutung sind und zuvor nicht heimisch waren;
3. Eigentümer oder Leiter einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmung oder einer Handelsfirma zu sein;
4. wichtige Dienste für die nationale Kunst, Bildung oder Wissenschaft geleistet oder in bemerkenswerter Weise die spanischen Interessen gefördert zu haben.

Art. 4. Die in Artikel 2 festgesetzte Aufenthaltszeit vermindert sich auf 2 Jahre, wenn es sich um Staatsangehörige der hispano-amerikanischen Republiken, Portugals oder Brasiliens oder um Einheimische der marokkanischen dem spanischen Protektorat unterworfenen Zone handelt.

Art. 5. Der Minister der Justiz kann die Verleihung der Nationalität verweigern, wenn aktenmäßig glaubhaft gemacht wird, daß begründete Anlässe dazu bestehen.

[*Art. 6—9* enthalten Vorschriften über Einzelheiten des Verfahrens].

Art. 10. Die Kgl. Verordnung vom 6. November 1916 wird aufgehoben.

Gegeben zu Madrid, den 29. April 1931.

NICETO ALCALÁ-ZAMORA Y TORRES

Der Justizminister,
Fernando de los Rios Urruti. «

2) Verordnung über die Erteilung des Exequatur

19. 6. 1931. (*Gaceta de Madrid*, a. 270, t. 2, núm. 175, p. 1607/8, 24 Junio 1931) ¹⁾

Die fremden diplomatischen Vertretungen wenden sich beständig an das Ministerium des Äußern mit Anträgen wegen Erteilung des *Exequatur* oder der Ermächtigung an spanische öffentliche Beamte, daß sie die Ämter von Honorar-Generalkonsuln, -Konsuln, -Vizekonsuln oder -Konsularagenten ihrer betreffenden Länder in Spanien ausüben können.

Gründe jeder Art lassen es geraten erscheinen, daß Personen, die

¹⁾ Übersetzung von Dr. Curt Blass.